
Reglement über das Bürgerrecht der Gemeinde Küsnacht

vom 13. Dezember 2017

(Bürgerrechtsreglement)

Der Gemeinderat, gestützt auf das kantonale Bürgerrechtsgesetz vom 15. November 2021 und die kantonale Bürgerrechtsverordnung vom 29. März 2023 sowie Art. 18 der Gemeindeordnung vom 26. November 2017, beschliesst: ¹

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Gegenstand ¹ Dieses Reglement konkretisiert die kantonalen und eidgenössischen Vorschriften über den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts und regelt das Ehrenbürgerrecht.

² Dieses Reglement tritt neben das Geschäftsreglement der Bürgerrechtskommission. ¹

§ 2

Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement gilt für Personen, welche dem Gemeindeamt des Kantons Zürich ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung in der Gemeinde Küsnacht stellen.

² Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Erlasse.

§ 3

Zuständigkeit ¹ Die Bürgerrechtskommission ist zuständig für die Erteilung und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

² Für die Erteilung eines Ehrenbürgerrechts ist der Gemeinderat zuständig. Der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 4

Deutschkenntnisse ¹ Bewerbende, welche den kantonalen Deutschttest im Einbürgerungsverfahren (KDE) oder einen anderen im Einbürgerungsverfahren anerkannten Sprachtest absolvieren müssen, reichen den Nachweis über dessen Bestehen zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch ein. ¹

§ 5

Grundkenntnistest ¹ *aufgehoben* ¹

² Die Durchführung des Tests über die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse im Bund und Kanton sowie über die Grundkenntnisse der politischen Verhältnisse im Zürcher Gemeindewesen wird an eine durch die Bürgerrechtskommission bestimmte externe Institution ausgelagert. ¹

³ Bewerbende, welche den Grundkenntnistest absolvieren müssen, reichen den Nachweis über dessen Bestehen zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch ein. ¹

§ 6

Ehrenbürgerrecht ¹ Personen, welche sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

² Dem Ehrenbürgerrecht kommt nicht die Rechtswirkung einer Bürgerrechtserteilung zu.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ehrenbürgerrechts.

C. GEBÜHREN

§ 7

Gebühren ¹ Die Grundsätze für die Erhebung von Gebühren regelt die kommunale Gebührenverordnung.

² Die Gebühren für die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen werden im kommunalen Gebührenreglement festgesetzt.

D. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN ¹

§ 8

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten wird die Verordnung über das Bürgerrecht vom 12. Dezember 2005 aufgehoben.

Übergangsregelung ¹

§ 9

Auf Gesuche, die vor dem 1. Juli 2023 beim Gemeindeamt des Kantons Zürich eingegangen sind, ist das bisherige Bürgerrechtsreglement anwendbar. ¹

Vom Gemeinderat genehmigt am 13. Dezember 2017 (GR-17-112)

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 1. Juni 2023 (GR-23-50). In Kraft seit 1. Juli 2023.